

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 14

Jahrgang 2013

Gebührenordnung für Studienangebote an der Technischen Hochschule
Deggendorf
Vom 01. Oktober 2013

**Gebührenordnung für Studienangebote
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 01.10.2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 2 Satz 3, Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252), sowie aufgrund von § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl. S. 487), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Gebührenordnung:

**§ 1
Erhebung**

- (1) Die Technische Hochschule Deggendorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt von
 - a) den Studierenden eines berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs,
 - b) den Studierenden eines weiterbildenden Studienangebots,
 - c) den Studierenden eines Modulstudiums,Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist nach dem Aufwand der Technischen Hochschule Deggendorf oder einer von ihr mit der Durchführung des Bachelorstudiengangs beauftragten Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs zu bemessen. Ein solcher Aufwand besteht aus den gesamten zusätzlichen, für die Durchführung des Studienangebots entstehenden Personal- und Sachkosten, insbesondere Kosten, die durch die spezifische Organisationsform oder zusätzlich anfallenden Verwaltungsbedarf verursacht werden.
- (3) Die Regelstudienzeit für Studiengänge ist in der Anlage ersichtlich.
- (4) Wird das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen, so sind von den Studierenden zusätzliche anschließende Semester zu belegen, in denen die noch ausstehenden Prüfungs- und sonstigen

Studienleistungen gemäß den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnung, zu erbringen sind; eine Teilnahme der Studierenden an Lehr- und sonstigen Veranstaltungen erfolgt regelmäßig nach Abschluss der Regelstudienzeit nicht mehr.

- (5) Die Belegung der Semester erfolgt durch die Immatrikulation oder Rückmeldung für das betreffende Semester.

§ 2

Höhe der Gebühr; Sonstige Gebühren

- (1) Für jedes Semester eines gebührenfinanzierten Studiengangs ist innerhalb der Regelstudienzeit, für das eine Studierende/ ein Studierender immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, eine Gebühr gemäß der Anlage zu entrichten. Aufgrund von weiteren Rechtsgrundlagen können weitere Zahlungen zu entrichten sein, insbesondere Studienbeiträge sowie Studentenwerksbeiträge des Studentenwerks Niederbayern / Oberpfalz.
- (2) Bei wiederholter Teilnahme einer Studierenden/eines Studierenden an einer Prüfung bzw. der Teilnahme an Wiederholungsterminen kann – unabhängig von einem erfolgreichen Bestehen einer solchen Wiederholungsprüfung bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einem Wiederholungstermin – eine zusätzliche Prüfungsgebühr für jede Wiederholungsprüfung bzw. jeden Wiederholungstermin, an dem die/der Studierende teilnimmt bzw. sich zu einer solche Teilnahme verbindlich angemeldet hat, von den Studierenden erhoben werden. Die Gebühr bestimmt sich nach dem hierfür tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand der Technischen Hochschule Deggendorf oder der von ihr beauftragten Einrichtung. Die Höhe der Gebühr ist in der Anlage festgelegt. Ein Absehen von der Erhebung kommt insbesondere bei unverschuldeter Nichtteilnahme am vorherigen Prüfungstermin in Betracht.
- (3) Für jedes Semester nach Überschreitung der Regelstudienzeit, für das eine Studierende/ ein Studierender zur Ablegung noch ausstehender und von den einschlägigen prüfungsrechtlichen Vorschriften geforderten Studien- und Prüfungsleistungen immatrikuliert und/oder rückgemeldet ist, ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr bestimmt sich nach dem tatsächlich jeweils anfallenden Aufwand der Technischen Hochschule Deggendorf oder der von ihr beauftragten Einrichtung. Die Höhe der Gebühr ist in der Anlage festgelegt.
- (4) Für Modulstudienangebote wird eine anteilige Gebühr erhoben. Die Höhe ist in der Anlage festgelegt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für von Studierenden belegte Semester, Module oder Studien werden mit deren Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Es erfolgt hierzu eine entsprechende Rechnungsstellung durch die Technische Hochschule Deggendorf oder eine von dieser beauftragten Einrichtung. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn.
- (2) Mit Zustimmung der Technischen Hochschule Deggendorf oder einer von dieser beauftragten Einrichtung kann hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren in Ausnahmefällen auf Antrag der/des Studierenden eine monatliche Ratenzahlung vereinbart werden. Wird einer monatlichen Ratenzahlung zugestimmt, so sind die für ein belegtes Semester zu entrichtenden Gebühren durch Überweisung jeweils anteilig pro jeweiligen Monat zu entrichten. Der Antrag ist spätestens bei Vornahme der Immatrikulation oder Rückmeldung schriftlich bei einer von der Technischen Hochschule Deggendorf oder einer von dieser beauftragten Einrichtung hochschulüblich bekanntgegebenen Stelle zu stellen. Die erste monatliche Rate wird dann erstmals mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung, die Folgeraten monatlich jeweils zum 05. des Kalendermonats fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren bei Nichtteilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten

Eine Erstattung der für ein belegtes Semester bereits geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs und/oder sonstigen Studienangeboten erfolgt nicht. Ist eine Ratenzahlung vereinbart worden, so wird von der Erhebung noch ausstehenden Gebührenraten bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen und/oder sonstigen Studienangeboten nicht abgesehen, und die für das belegte Semester anfallenden Gebühren sind gemäß Ratenplan zu entrichten. Hierbei ist grundsätzlich unerheblich, ab welchem Zeitpunkt im Verlaufe des belegten Semesters sich die Nichtteilnahme eingestellt hat.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

Studierende, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten und fälligen Gebührenraten nicht fristgerecht entrichtet haben, können an den Lehrveranstaltungen und den mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Prüfungen im Studiengang nicht teilnehmen bzw. im Falle einer vereinbarten Ratenzahlung ihre Teilnahme ab dem Zeitpunkt, zu dem die fälligen Gebührenraten nicht entrichtet werden, nicht weiter fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Technischen Hochschule Deggendorf oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters unbeschadet der Bestimmungen in Satz 1 exmatrikuliert.

§ 6

Ergänzende Anwendung der Hochschulgebührenverordnung

- (1) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung Anwendung, soweit diese anwendbar sind oder für anwendbar erklärt worden sind.
- (2) Anträge auf Prüfung, ob ein Fall des § 3 Abs. 3 HSchGebV vorliegt, sind zusammen mit den erforderlichen Nachweisen spätestens innerhalb des ersten Monats eines jeden Semesters schriftlich von den Studierenden bei der Technische Hochschule Deggendorf oder einer von dieser beauftragten Einrichtung einzureichen; maßgeblich ist insoweit der Eingang bei der Technische Hochschule Deggendorf.

§ 7

Studienplan / Studienordnung

Die Ausgestaltung der Studienangebote regeln die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2013 in Kraft.

Anlage:

| 1. berufsbegleitende Studiengänge | Regelstudienzeit | Gebühr |
|---|-------------------------|-------------------------|
| Bachelorstudiengang Pflegepädagogik | 9 Semester | 1.500,00 € pro Semester |
| Bachelorstudiengang Mobilitätsmanagement | 9 Semester | 1.720,00 € pro Semester |
| Bachelorstudiengang Betriebliches Management | 9 Semester | 1.500,00 € pro Semester |
| Bachelorstudiengang, mit Abschluss „Bachelor of Engineering“ (BA eng) | 9 Semester | 2.000,00 € pro Semester |
| Bachelorstudiengang, soweit nichts anderes bestimmt | 9 Semester | 1.750,00 € pro Semester |

| 2. Spezielle Angebote des weiterbildenden Studiums | Gebühr |
|---|--|
| Pro Einzelstunde | 50 € bei reiner Vorlesung 100 € bei Übung/Seminar stets bei Nutzung von Labor/Rechner: 150 € |

| 3. Modulstudien | Gebühr |
|------------------------|---|
| Pro Kurs/Modul | Gebühr _{Bachelorniveau} = $\text{ECTS}_{\text{Kurs(e) Modul(e)}} / 210 \text{ ECTS} \times$ Regelstudienzeit x 1500 €, mindestens aber 200 € Gebühr _{Masterniveau} = $\text{ECTS}_{\text{Kurs(e) Modul(e)}} / 90$ ECTS x Regelstudienzeit x 3500 €, mindestens aber 450 € |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Deggendorf vom 24. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Deggendorf vom 01.10.2013



gez.
Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2013 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 01.10.2013.